


REPUBLIK ÖSTERREICH

 Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

GZ: 17874/2-Z.4/98

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Teletex (232)3221155 bmwv

Telex (61) 3221155 bmwv

Telefax (01) 713 03 26

Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)

Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

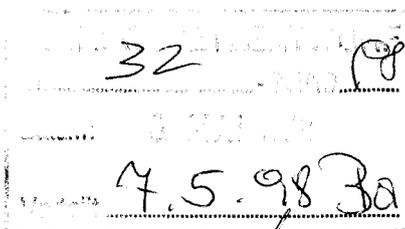
E-mail: post@bmwv.gv.at

X.400: C=AT;A=ADA;P=BMV;S=POST

DVR: 0090204

Sachbearbeiter/in: Fr. Sappert

Tel.: (01) 711 62 DW 7403

Betreff: Atomhaftungsgesetz

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner zum og. Gesetzesentwurf ergangenen Stellungnahme.

Beilage

Wien, am 28. April 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Raicher-Siegl

 Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH**Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr**GZ. 17874/2-Z4/98**

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e nA-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmwv
Telex (61) 3221155 bmwv
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=ADA;P=BMV;S=POST
DVR: 0090204Sachbearbeiter/in: SAPPERT
Tel.: (01) 711 62 DW 7403Betreff: Entw. eines Atomhaftungsgesetzes 1999Bezug: do. GZ: 7.902/77- I 2/1998

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr nimmt zum ggstl. Betreff wie folgt Stellung:

Festzuhalten ist, daß mit dem vorliegenden Entwurf eines Atomhaftungsgesetzes die Sicherheit der Beförderung in keinerlei Weise verbessert wird, sondern der Beförderer ein für ihn nicht abschätzbares Risiko bei der Beförderung übernimmt. So hat die DB AG wegen der Sensibilität von Atomtransporten die Beförderung von allen radioaktiven Stoffen weitgehend ausgeschlossen. Bei den ÖBB sind solche Transporte unter Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen noch möglich. Mit der Einführung des neuen Atomhaftpflichtgesetzes, welches neben Kernmaterialien auch auf die Beförderung von Nichtkernmaterialien (Bsp Isotopen für Krankenhäuser) Anwendung findet, werden die Beförderungsbedingungen hinkünftig wesentlich erschwert. Die ÖBB werden daher die Beförderung von radioaktiven Stoffen nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen zulassen und versuchen, eine Beförderungspflicht generell auszuschließen.

Die Verpflichtung in § 3 Abs. 2 AtomHG zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung bei einem zum Betrieb dieses Versicherungszweiges in Österreich berechtigten Versicherer und die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechts auf den Versicherungsvertrag wirft die Frage einer allfälligen EU-Widrigkeit auf.

- 2 -

Es wird weiterhin die Auffassung vertreten, daß die Problematik der Haftung für Ereignisse im Zusammenhang mit Kernmaterialien in und außerhalb von Kernanlagen **nur international einheitlich gelöst werden kann**. Zumindest auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU sollte die Regelung einheitlich sein.

Da in Österreich keine Kernanlagen mit einer Größe bestehen, von denen wahrscheinlich angenommen werden kann, daß von ihnen die im Gesetzesentwurf genannten möglichen Beeinträchtigungen oder Schädigungen ausgehen, beschränkt sich der Schutzzweck lediglich auf die Beförderungen durch Österreich. Da - wie in den Erläuterungen auch ausgeführt - die Durchsetzung österreichischer Urteile nach Klagen wegen des Ersatzes von Schäden, die in Österreich eingetreten sind, ihren Ausgang aber von ausländischen Anlagen genommen haben, nicht gesichert ist, werden viele der Bestimmungen, die der Entwurf vorsieht, **reine**

Formalbestimmungen und mangels Durchsetzbarkeit in der Praxis bedeutungslos bleiben. Keinesfalls kann akzeptiert werden, daß der Beförderer mangels internationaler Rechtsdurchsetzungsansprüche stellvertretend für die Atomindustrie zur Haftung herangezogen wird.

Die **Gleichsetzung der Haftung für den Betreiber einer Kernanlage mit jener des Beförderers ist ungerechtfertigt**. Die Haftung kann nicht zuletzt schon deshalb nicht die gleiche sein, weil der Beförderer auf die richtige Behandlung, das entsprechende Verpacken und das Festlegen von konkreten Beförderungsbedingungen - wie im RID vorgesehen - keinerlei Einfluß hat. Im Zusammenhang mit der zuvor genannten Rechtsdurchsetzung und dem im Entwurf ebenfalls enthaltenen Entfall des Eintritts des Staates wird eine extreme Belastung für den Beförderer festgeschrieben.

Eintritt jeglichen Schadens - selbst bei kriegerischen Auseinandersetzungen oder beim Eintritt höherer Gewalt - die Haftung des Beförderers ohne Höchstlimitierung vorgeschrieben. Dies widerspricht unseres Erachtens den Haftungsgrundsätzen. Bei Festschreibung einer Gefährdungshaftung wären **jedenfalls Haftungshöchstgrenzen festzulegen** (siehe z.B. Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz).

Das **Fehlen von Haftungsbefreiungsgründen** wird ebenfalls bemängelt. Eine **Ersatzpflicht für vorbeugende Maßnahmen** im Ereignisfall kann auch **nicht akzeptiert** werden und widerspricht völlig den bisherigen Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf bemerkt werden:

- § 4: Eine **klare Definition des Begriffs "Beförderung"** wäre wünschenswert. Auch ist die vorliegende Formulierung hinsichtlich der **Haftung des Beförderers** unklar. Sie läßt die Frage offen, welche sonstigen Ereignisse außer nuklearer Ereignisse hier konkret gemeint sind (siehe Erläuterungen zu § 4)
- § 7: Der **Versicherungsnachweis sollte auch in anderer Form** als durch die Mitführungspflicht eines Versicherungsnachweises möglich sein, etwa durch Hinterlegung bei einer Behörde.
- § 8: Auf die Frage einer **allfälligen EU-Widrigkeit** beim Zwang zum Abschluß einer **Haftpflichtversicherung bei einem** und zur Anwendung von österreichischem Recht wurde bereits im Schreiben vom 3.3.1998 hingewiesen.
- § 9: Unserer Ansicht nach bedarf der **Halterbegriff** zur Klarstellung einer **Konkretisierung**. Der Text in den Erläuterungen läßt die Vermutung aufkommen, daß der Beförderer wegen seiner während der Beförderung bestehenden Verfügungsgewalt über das Gut Halter werden würde. Die Haftung des Beförderers in solchen Beförderungsfällen sollte jedenfalls ausgeschlossen sein. Eine bloße Verschuldenshaftung für Ereignisse im Zusammenhang mit Radioisotopen wird begrüßt.
- § 12,13: Die **Regelungen hinsichtlich Verursachung und Auskunftspflichten** sind unseres Erachtens **uneinheitlich und unklar**.

Einerseits wäre der in Anspruch genommene allfällige Haftpflichtige schon verpflichtet, als wahrscheinlich nachzuweisen, daß er für die Verursachung nicht in Frage kommt, wenn bloß zu vermuten ist, daß der Schaden auf die ionisierende Strahlung zurückzuführen ist (§ 12 Abs. 1).

- 4 -

Andererseits werden die Auskunftsrechte des möglichen Geschädigten in sehr komplizierter Weise eingeschränkt (§ 13 Abs. 3 und 4).

Eine Auskunftspflicht schon bei der bloßen Annahme von Umständen, daß Schäden vorliegen, kann in keinem Fall akzeptiert werden. Die Mißbrauchgefahr wäre groß und außerdem widerspricht eine solche Bestimmung allen bekannten Regeln des Kausalzusammenhanges und der Nachweispflicht für einen eingetretenen Schaden.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 28. April 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Raicher-Siegl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: